

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Jan Korte, Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6196 –**

Abschiebungen von Flüchtlingen nach Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan hat sich auch 2006 und 2007 verschlechtert. 2006 starben allein durch Luftangriffe und Selbstmordattentate mindestens 1000 Zivilisten. Im Juni 2007 kamen bei Attentaten innerhalb von fünf Tagen mehr als 200 Personen ums Leben. Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte werden durch ineffiziente Regierungsstrukturen und die Machtfülle regionaler Befehlshaber untergraben. Gewalt gegen Frauen ist nach wie vor alltäglich (Amnesty International Deutschland Jahresbericht 2007 Afghanistan; Human Rights Watch The Human Cost: The Consequences of Insurgent Attacks in Afghanistan, April 2007; taz vom 22. Juni 2007). Die Verschlechterung der Sicherheitslage nimmt die Große Koalition zum Anlass, um eine Ausweitung des deutschen Militäreinsatzes in Afghanistan zu befürworten (Süddeutsche Zeitung vom 24. Juli 2007).

Die humanitäre Lage der Menschen und besonders die der Flüchtlinge in Afghanistan verschlechtert sich zunehmend. Das Nachbarland Iran hat seit April 2007 mit der zwangsweisen Abschiebung von afghanischen Flüchtlingen begonnen. Von April bis Juni 2007 sollen fast 100 000 unregistrierte und registrierte Flüchtlinge ausgewiesen worden seien. Viele von ihnen leben in Afghanistan in der Wüste mit völlig unzureichendem Zugang zu Wasser, Grundnahrungsmitteln und Wohnraum. Von der Ausweisung aus dem Iran sind insgesamt ca. 920 000 Menschen bedroht. Nach Angaben des UNHCR (United Nation High Commissioner for Refugees) löste die zwangsweise Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Iran in Afghanistan erhebliche Spannungen aus (AFP vom 21. Mai 2007; Human Rights Watch Iran: Halt Mass Deportation of Afghans Presseerklärung vom 19. Juni 2007).

Trotz der sich verschlechternden Situation wurden 2006 und 2007 die Abschiebungen von Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan fortgesetzt. Seit Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 19. November 2004 sollten mit Vorrang Personen afghanischer Staatsangehörigkeit, die entweder zu einer Straftat von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt worden sind oder gegen die Hinweise bestehen, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden (Sicherheitsgefährder) oder Personen, die sich als

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. August 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

allein stehende Männer noch keine sechs Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, nach Afghanistan abgeschoben werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/797 S. 2). Trotzdem wies der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalens darauf hin, dass 2006 aus Nordrhein-Westfalen auch Familien nach Afghanistan abgeschoben worden seien (<http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2521/index.html>). Das Bundesland Hamburg hat erst aufgrund öffentlicher Proteste am 13. März 2007 die Abschiebung von afghanischen Familien mit Kindern für mindestens ein Jahr ausgesetzt (epd vom 13. März 2007).

Die Bundesregierung betont, dass grundsätzlich besonders schutzbedürftige Personen wie alte und kranke Menschen, unbegleitete Kinder, allein stehende Frauen und allein erziehende Mütter nicht nach Afghanistan abgeschoben werden würden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/797 S. 4). Demgegenüber wies Caritas international am 7. Mai 2007 darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in mehreren Fällen Abschiebungen von traumatisierten Flüchtlingen nach Afghanistan damit begründet habe, die deutsche Caritas würde in Afghanistan Projekte für traumatisierte Menschen unterhalten. Dr. Peter Neher, Präsident des Deutschen Caritasverbandes, sagte dazu: Abschiebungen mit der Begründung einer Versorgung in diesem Bereich vorzunehmen ist zynisch. Es gibt keine ausreichende Versorgung. Hier verkehrt sich unser Engagement und wird missbraucht für eine Praxis, die wir ablehnen. Caritas international fordert den sofortigen Stopp von Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge (Presseerklärung der Caritas international vom 7. Mai 2007).

1. Wie viele ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige hielten sich zu den Stichtagen 31. Dezember 2005, 31. Dezember 2006 und 30. Juni 2007 in der Bundesrepublik Deutschland auf (bitte nach Bundesland und Geschlecht getrennt angeben)?

Zum 31. Dezember 2005 hielten sich 11 316 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Deutschland auf, darunter 6 723 männliche und 4 583 weibliche Personen. Bei weiteren 10 Personen weist das Ausländerzentralregister (AZR) das Geschlecht nicht aus. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern zu diesem Stichtag ist nicht möglich.

Die Angaben zu den Stichtagen 31. Dezember 2006 und 30. Juni 2007 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Stichtag 31. Dezember 2006				Stichtag 30. Juni 2007			
	männlich	weiblich	unbek.	gesamt	männlich	weiblich	unbek.	gesamt
Baden-Württemberg	208	95	0	303	177	79	0	256
Bayern	561	283	0	844	411	210	0	621
Berlin	65	21	0	86	56	18	0	74
Bremen	20	5	0	25	19	4	0	23
Hamburg	1 530	1 414	1	2 945	1 376	1 283	1	2 660
Hessen	700	369	0	1 069	531	293	0	824
Niedersachsen	383	256	0	639	301	184	0	485
Nordrhein-Westfalen	475	338	0	813	394	265	0	659
Rheinland-Pfalz	89	34	0	123	63	19	0	82
Saarland	3	0	0	3	5	0	0	5
Schleswig-Holstein	94	32	0	126	74	25	0	99
Brandenburg	107	45	0	152	94	38	0	132
Mecklenburg-Vorpommern	27	5	0	32	30	5	0	35
Sachsen	316	147	0	463	287	128	0	415
Sachsen-Anhalt	22	11	0	33	22	11	0	33
Thüringen	16	4	0	20	12	3	0	15
Gesamt	4 616	3 059	1	7 676	3 852	2 565	1	6 418

2. Wie viele ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige haben zum Stichtag 30. Juni 2007 nach dem Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17. November 2006 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (bitte nach Bundesland und Geschlecht getrennt angeben)?

Wie viele Anträge von afghanischen Staatsangehörigen wurden dagegen abgelehnt?

Wie viele Personen afghanischer Staatsangehörigkeit erhielten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche mit einer Gültigkeit bis zum 30. September 2007?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor, da die von den Ländern gemeldeten Daten zur Bleiberechtsregelung vom 17. November 2006 einzelne Staatsangehörigkeiten nicht gesondert aufführen.

3. Wie viele ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige wurden seit Mai 2005 abgeschoben (bitte nach Bundesländern getrennt angeben)?

Wie viele davon waren

- a) allein stehende Frauen,
- b) nicht allein stehende Frauen,
- c) allein erziehende Mütter oder Väter minderjähriger Kinder,
- d) Familien,
- e) traumatisierte Personen,
- f) unbegleitete, minderjährige Jugendliche,
- g) Personen über 60 Jahre?

4. Wie viele der seit Mai 2005 abgeschobenen Personen waren

- a) afghanische Staatsangehörige, die wegen einer Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen verurteilt worden sind,
- b) afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe vorlagen,
- c) so genannte Gefährder, also Personen, bei denen Hinweise für eine die Innere Sicherheit gefährdende Betätigung bestehen,
- d) volljährige, allein stehende, männliche afghanische Staatsangehörige, die sich bis November 2004 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der IMK über die Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanische Flüchtlinge noch keine sechs Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (bitte nach Bundesland und Geschlecht getrennt angeben)?

Nach vorliegenden Meldungen der Bundesländer auf Grundlage des IMK-Beschlusses vom 19. November 2004 wurden in der Zeit vom Mai 2005 bis März 2007 353 afghanische Staatsangehörige rückgeführt, darunter 6 Frauen. Weitere Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Darüber hinaus gehende Daten im Sinne der Fragen liegen nicht vor.

Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen (Quelle: Ländermeldungen)												
Mai 2005 bis März 2007	Frage 4a		Frage 4b		Frage 4c		Frage 4d		Sonstige Rückführungen afghanischer StA		GESAMT Rückführungen afghanischer StA	
	afgh. StA, die wg. einer Straftat in D verurteilt wurden		afgh. StA, gegen die Ausweisungsgründe vorlagen		afgh. StA, wg. Hinweisen zur Gefährdung der Inneren Sicherheit		männl. alleinsteh. afgh. StA mit weniger als 6 J. Aufenthalt in D vor dem 24. Juni 2005					
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0	18	0	0	18	0	18
Bayern	28	0	0	0	0	0	34	0	0	62	0	62
Berlin	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1
Brandenburg	0	0	0	0	0	0	7	3	1	10	1	11
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	28	0	1	0	0	0	29	18	3	76	3	79
Hessen	2	0	5	0	0	0	6	41	0	54	0	54
Meckl.-Vorpommern	0	0	3	0	0	0	11	2	0	16	0	16
Niedersachsen	3	0	0	0	0	0	11	1	0	15	0	15
Nordrhein-Westfalen	1	0	0	0	0	0	34	16	2	51	2	53
Rheinland-Pfalz	3	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	3
Saarland	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	2
Sachsen	4	0	0	0	0	0	3	0	0	7	0	7
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	1	2	0	3	0	3
Schleswig-Holstein	2	0	3	0	0	0	13	2	0	20	0	20
Thüringen	4	0	1	0	0	0	4	0	0	9	0	9
GESAMT	76	0	13	0	0	0	172	86	6	347	6	353

5. Wie viele Personen erhielten aufgrund der Bleiberechtsregelung der IMK für Personen afghanischer Staatsangehörigkeit vom 19. November 2004 eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG (bitte nach Bundesland und Geschlecht getrennt angeben)?

1 028 (Stand: 31. März 2007). Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen; eine Aufschlüsselung nach Geschlecht liegt nicht vor.

Bundesland	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aufgrund IMK-Beschluss vom 19. November 2004 (Stand 31. März 2007)
Baden-Württemberg	32
Bayern	132
Berlin	6
Brandenburg	2
Bremen	0
Hamburg	595
Hessen	32
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	67
Nordrhein-Westfalen	84
Rheinland-Pfalz	39
Saarland	0
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	1
gesamt	1 028

6. Wie viele afghanische Staatsangehörige sind jeweils im Jahr 2005, 2006 und 2007 freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt (bitte nach Jahren getrennt angeben)?

Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration sind im Jahr 2005 316 afghanische Staatsangehörige freiwillig aus Deutschland nach Afghanistan zurückgekehrt. Im Jahre 2006 waren es, der gleichen Quelle zufolge, 217 und im ersten Halbjahr 2007 43 afghanische Staatsangehörige.

7. Bei wie vielen Personen afghanischer Staatsangehörigkeit hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2005 die Anerkennung als Asylberechtigte/Asylberechtigter im Sinne von Artikel 16a GG bzw. die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention widerrufen bzw. den subsidiären Schutzstatus zurückgenommen (bitte nach Jahren und Geschlecht getrennt angeben)?

In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von einem Widerruf bzw. einer Rücknahme abgesehen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 in 1.218 Widerrufsverfahren, die afghanische Staatsangehörige betreffen, entschieden. Details können der Tabelle entnommen werden.

		eingeleitete Wider- rufs- verfah- ren	Entscheidungen über Widerrufsverfahren					Anhän- gige Wider- rufsver- fahren
			Insgesamt	Wider- ruf/ Rück- nahme Artikel 16a GG	Widerruf/ Rück- nahme § 51 AuslG (bzw. § 60 I AufenthG)	Widerruf/ Rücknahme § 53 AuslG (bzw. § 60 II, III, V, VII AufenthG)	kein Widerruf/ keine Rücknahme	
2005	männlich	347	202	34	24	121	23	261
	weiblich	98	70	20	16	18	16	82
2006	männlich	421	463	40	94	305	24	211
	weiblich	198	171	20	40	101	10	105
1. Januar bis 31. Juli 2007	männlich	218	205	45	32	90	38	229
	weiblich	141	107	14	18	42	33	141
	gesamt	1 423	1 218	173	224	677	144	1 029

8. Wie viele Personen afghanischer Staatsangehörigkeit hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte/Asylberechtigter im Sinne von Artikel 16a GG bzw. als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt?

Bei wie vielen Personen afghanischer Staatsangehörigkeit wurde von den zuständigen Behörden ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt (bitte nach Jahren und Geschlecht getrennt angeben)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 über die Asylanträge von 3 274 afghanischen Staatsangehörigen entschieden. Details können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge			
		insgesamt	Anerkennungen als Asyl- berechtigte (Artikel 16a GG) und Familienasyl	Gewährung von Abschie- bungsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungs- verbot gem. § 6 0II, III, V, VII AufenthG festgestellt
2005	männlich	796		23	38
	weiblich	442	8	32	55
2006	männlich	928	5	34	74
	weiblich	584	5	37	89
1. Januar bis 31. Juli 2007	männlich	355	–	30	37
	weiblich	169	–	20	41
	insgesamt	3 274	18	176	334

9. Wie vielen afghanischen Flüchtlingen wurde seit dem 10. Oktober 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 15c i. V. m. Artikel 18 der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) gewährt (bitte nach Geschlecht getrennt angeben)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

10. Inwiefern beabsichtigt das Bundesministerium des Innern dafür zu sorgen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei traumatisierten Personen eine Verlängerung des Aufenthaltes nicht mehr mit der Begründung ablehnt, die medizinisch-psychologische Betreuung sei in Afghanistan durch Hilfsprojekte gesichert?

Soweit es bei der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten auf die Behandelbarkeit von Krankheiten im Herkunftsland ankommt, sind alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dazu gehören grundsätzlich auch die durch ausländische Hilfsorganisationen bereit gestellten Behandlungsmöglichkeiten (vgl. Urteil des VG Frankfurt vom 5. Juni 2007, 3 E 4744/05.A).

11. Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass die Bundesländer keine Personen mehr abschieben, die zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen gehören (vgl. Stellungnahme des UNHCR vom Mai 2006 Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan)?

Es wird auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom Frühjahr 2005 verwiesen, der vorsieht, dass vorrangig Straftäter oder Personen abgeschoben werden sollen, die die innere Sicherheit in Deutschland gefährden; darüber hinaus soll mit der Rückführung von allein stehenden Männern begonnen werden, die sich zum Zeitpunkt der IMK-Beschlussfassung nicht länger als 6 Jahre in Deutschland aufgehalten haben. Es wurde weiter festgestellt, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.

Es besteht nach derzeitigem Erkenntnisstand kein Anlass, von dem mit Beschluss der IMK vom Frühjahr 2005 vereinbarten differenzierten Verfahren abzurücken, zumal die zuständigen Behörden der Länder (bzw. das BAMF, sofern ein Asylverfahren durchgeführt wird oder wurde) etwaige Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in jedem Einzelfall prüfen. Dies wird als ausreichend erachtet, um den im Einzelfall einer Rückführung entgegenstehenden humanitären Interessen Rechnung zu tragen.

12. Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass die Bundesländer keine Familien mit Kindern mehr nach Afghanistan abschieben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*